



5

GEMEINDE
KÜRNBACH

SITZUNGSVORLAGE

Nr. 92/2021
27.07.2021
Az: 752.031
Bearbeiter: Bälz/ Knurr

TOP Nr. 5 Friedhofssatzung hier: Neufassung

Anlagen:

1. Friedhofssatzung
2. Gebührenkalkulation

Status: öffentlich nichtöffentlich

Gremium: Gemeinderat
 Technischer Ausschuss
 Verwaltungsausschuss

Beratungszweck: Beschluss Vorberatung Kenntnisnahme

Finanzielle Auswirkungen: ja nein

Gesamtkosten der Maßnahme	Erhaltene Einzahlungen (Zuschüsse o.ä.)	Ansatz im Haushaltsplan	Jährliche Folgekosten der Maßnahme	Verfügbare Restmittel

I. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat fasst folgende Beschlüsse:

1. Die Friedhofssatzung (Anlage 1) wird als Satzung beschlossen.
2. Der Gebührenkalkulation (Anlage 2) wird zugestimmt.

II. Sachstandsbericht

Die derzeit gültige Friedhofssatzung der Gemeinde Kürnbach ist seit dem 01. September 1998 in Kraft. Die Satzung bildet das derzeitige Angebot an Gräbern nicht ab und die neuen Grabarten wie die Urnenwand, die Baumgräber und das gärtnergepflegte Grabfeld sind nicht berücksichtigt. Zudem ist eine Gebührenkalkulation letztmals im Jahr 2006 durchgeführt worden. Auf Grundlage der aktuellen Mustersatzung des Gemeindetags von 2015 und mit Orientierung an den neueren Friedhofssatzungen der umliegenden Gemeinden wurde beiliegender Friedhofssatzung (**Anlage 1**) angefertigt. In diesem sind die Grundsatzbeschlüsse des Gemeinderats vom 29.06.2021 eingearbeitet worden.

- Ruhezeit bei Erdbestattungen / Ruhezeit bei Urnenbestattungen - § 8
Als Ruhezeit wird jene Zeitspanne bezeichnet, welche zwischen der Beisetzung eines Verstorbenen und der Neubelegung der Grabstelle liegt. Die Dauer der Ruhezeit ist nicht gesetzlich festgelegt und wird von den Friedhofsträgern geregelt. Die Mindestruhezeit für Urnengräber ist dennoch 15 Jahre. Die Dauer der Ruhezeit hängt von mehreren Faktoren ab. Der Friedhofsträger entscheidet anhand der Bodenbeschaffenheit, der gewählten Grabart und der Friedhofsauslastung.
 - Ruhezeit Erdbestattungen: 20 Jahre
 - Ruhezeit Urnen: 15 Jahre

- Nutzungszeit der Wahlgräber - § 12
Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen Urnenbestattungen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird.
 - Nutzungszeit für Urnen auf 20 Jahre
 - Erdbestattungen auf 25 Jahre
- Baumgräber - § 13
 - Wahlgräber, mit bis zu 2 Urnen
 - kleinen Tafeln an den Bäumen, die den Namen und das Geburts- und Sterbedatum beinhalten
- Urnenwand - § 14
 - Wahlgräber

Die o.g. Grundsatzbeschlüsse wurden als Grundlage für die Kalkulation der Bestattungsgebühren verwendet. Diese unterteilen sich in Verwaltungsgebühren und Benutzungsgebühren. Die Verwaltungsgebühren wurden, auf Grundlage der 2019 beschlossenen Verwaltungsgebührensatzung, mit den dort festgelegten Stundensätzen und Zeiteinheiten kalkuliert.

Die Benutzungsgebühren umfassen zum einen die Bestattungsgebühren, die anlässlich einer Bestattung oder Besetzung anfallen, sowie die Grabnutzungsgebühren. Die Bestattungsgebühren umfassen die Benutzung der Aussegnungshalle für die Trauerfeier, die Benutzung der Kühlzelle, die Stellung von Sarg-/Urnenträgern sowie die Grabherstellung. Seit 1980 wird das Herstellen und Schließen von Gräbern und evtl. anfallenden Umbettungen von der Fa. Häge und seit 01.01.2013 als Nachfolger der Fa. Bracher auch der Bestattungsdienst durchgeführt. Diese rechnen mit der Gemeinde Kürnbach die anfallenden Kosten für den Bestattungsdienst und die Grabherstellung ab, die Gemeinde gibt diese Kosten an den Gebührenschuldner weiter. Die Kosten in diesem Bereich wurden gegenüber der derzeit gültigen Satzung, aufgrund von Preis- und Lohnsteigerungen, angepasst.

Bei der Benutzung der Aussegnungshalle wurden bislang nur in Rechnung gestellt, wenn diese für die Trauerfeier genutzt wurde. Die Benutzung der Kühlzellen konnte nicht separat berechnet werden. Dies wurde nun umgestellt, da die Kosten für die Aussegnungshalle anteilig auf die Kühlzellen und auf die Halle verteilt wurden und mittels der durchschnittlichen Belegung und Bestattungen pro Jahr eine Gebühr berechnet wurde.

Die Grabnutzungsgebühren dienen der Deckung der anteiligen Kosten für den Erwerb und die Erschließung der Friedhofsflächen sowie die Erstellung der Friedhofseinrichtungen. Die Berechnung der Benutzungsgebühren unterliegen den Regelungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG), insbesondere §§ 13 ff. KAG. § 14 I KAG regelt folgendes:

Die Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten (Gesamtkosten) der Einrichtung gedeckt werden, wobei die Gebühren in Abhängigkeit von Art und Umfang der Benutzung progressiv gestaltet werden können.

Demnach stellt eine kostendeckende Gebühr die Gebührenobergrenze dar, eine Unterschreitung der Gebührenobergrenze ist möglich. Im ersten Schritt ist eine Auswertung der Kosten der vergangenen vier Jahre erfolgt, auf dieser Grundlage wurde der Kostendeckungsgrad ermittelt. Dieser hat sich in den vergangenen Jahren wie Folgt dargestellt:

	2017	2018	2019	2020	Summe
Kostendeckungsgrad	71,25%	63,57%	58,87%	50,97%	60,60%

Auf Grundlage der Kostenentwicklungen der letzten Jahre wurden die Kosten ermittelt, die in der Kalkulation (**Anlage 2**) berücksichtigt werden sollen. Diese wurden dann auf die verschiedenen Bereiche Grabnutzung, Bestattung und Gebäudeunterhalt (Aussegnungshalle und Kühlzelle) aufgeteilt. Im nächsten Schritt ist eine Auswertung der vergangenen Jahre hinsichtlich der verkauften Gräber und der Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt. Die Verteilung der Kosten auf die verschiedenen Grabarten erfolgte mittels einer Äquivalenzziffernkalkulation. Für jede Grabart wurde die Bruttograbfläche (Grabfläche mit Abstandsflächen) sowie die maximale Belegung ermittelt. Diese beiden wurden aufsummiert und ergeben die Äquivalenzziffer, anhand derer später die Kosten anteilig auf die Grabarten verteilt wurden. Auf diese

Weise wird kostentechnisch zwischen den unterschiedlichen Grabarten differenziert. Bei den Rasengräbern und den Baumgräbern wird die Pflege des Grabs (mähen der Grabflächen) durch die Gemeinde geleistet. Die Kosten für diese Pflegemaßnahmen wurden vorab rausgerechnet und explizit auf die Rasen- und Baumgräber verteilt. Die errechneten Gebühren, einschließlich Gebührenobergrenze, können der beiliegenden Gebührenkalkulation entnommen werden. Mit den neuen Gebühren ist ein Kostendeckungsgrad von 69,92 %, also ca. 70% gegeben.